### Verordnung

# zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Sibbesse

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBI. S. 9), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Bezirk der Gemeinde Sibbesse.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als öffentliche Verkehrsflächen gelten alle befestigten und unbefestigten Straßen, Wege, Plätze, Treppen, Brücken innerhalb der Gemeinde Sibbesse mit ihren in § 2 Abs. 2. Nr. 1 – 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Bestandteilen, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen.
- (2) Zu den öffentlichen Anlagen zählen alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Erholungsflächen, Kinderspielplätze, kommunalen Friedhöfe, Forsten und anderen Anpflanzungen, Gärten, sowie Uferanlagen, Böschungen und Grünstreifen.
- (3) Pflanzbeete im Sinne der Verordnung sind abgeteilte gärtnerisch gestaltete und bepflanzte Flächen, die durch eine Einfassung von der übrigen öffentlichen Fläche abgeteilt sind.

### § 3 Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt,
  - 1. Lichtmasten, Straßenlaternen, Fernmeldeleitungsmasten, Notrufanlagen und Feuermelder, Hydranten sowie deren Beschilderungen, Verkehrs- und Hinweiszeichen, Kabelverteilerschränke, Brunnen, Bäume, außerdem sonstige Anlagen und Bauwerke, welche den öffentlichen Einrichtungen dienen, zu verdrecken, zu verschmieren und zu bekleben, sodass diese in ihrer Funktionsfähigkeit und Sichtbarkeit oder anderweitig beschädigt werden.
  - 2. Gegenstände wie Glas, Papier, Pappe/Kartonage usw. neben dem dafür vorgesehenen Sammelcontainer abzustellen.
  - 3. Abdeckungen und Schachtdeckel, die der Energieversorgung, dem Fernmeldewesen und der Wasserent- und versorgung dienen, unbefugt zu öffnen und zu beschädigen.
- (2) Die auf Straßen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, sowie über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende, trockene Äste müssen vollständig entfernt werden.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (3) Es ist verboten öffentliche Pflanzbeete zu betreten. Dieses Verbot gilt auch für Hunde.

#### § 4 Spiel- und Bolzplätze

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, einzubauen oder liegen zu lassen sowie ausgetretene Zigaretten zurückzulassen,
- b) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und Rollstühle ausgenommen.
- c) Alkohol oder alkoholhaltige Getränke zu konsumieren.

## § 5 Reinigungsarbeiten

Fahrzeuge und andere Geräte dürfen nur auf befestigten Flächen, deren anfallendes Abwasser über einen genehmigten Koaleszenzabscheider (Ölabscheider) gereinigt wird, gewaschen werden.

- (1) Hunde sind so zu halten, dass niemand durch ihr lautes oder länger anhaltendes Bellen oder Heulen gestört wird.
- (2) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhindern, dass das Tier
  - a) unbeaufsichtigt umherläuft,
  - b) Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
  - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist die Hundehalterin, bzw. der Hundehalter oder die mit der Führung und Beaufsichtigung beauftragte Person dazu verpflichtet, unverzüglich diesen zu entfernen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(3) Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, in jedem Fall eine Hundeleine mitzuführen.

Außerhalb eingefriedeter Grundstücke müssen bissige Hunde sowie Hunde, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung oder ihren Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr von Schädigung von Personen oder Tieren besteht, einen bisssicheren Maulkorb tragen und sind, ebenso wie läufige Hündinnen, von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Geeignet ist eine Person im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie in der Lage ist, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

- (4) In öffentlichen Anlagen, bei öffentlichen Veranstaltungen sowie in unmittelbarer Nähe von Schulen, Kindergärten, Bolzplätzen, Spielplätzen und Friedhöfen dürfen Hunde nicht frei herumlaufen; sie sind stets angeleint zu führen.
- (5) Pferdehalterinnen und Pferdehalter sowie Reiterinnen und Reiter sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt. Nach der Verunreinigung mit Kot ist die Pferdehalterin, bzw. der Pferdehalter sowie die Reiterin oder der Reiter unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (6) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese vorher von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (7) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

#### § 7 Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen auf öffentlichen Gewässern ist untersagt.

### § 8 Hausnummern

Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines Hauses hat die von der Gemeinde festgesetzte Hausnummer am Hauseingang oder am Eingang des Grundstücks so anzubringen, dass sie von der Straßenseite des Gebäudes gut sicht- und lesbar ist.

### § 9 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von dieser Verordnung kann die Gemeinde Sibbesse im Einzelfall auf vorherigen Antrag zulassen, wenn es im Rahmen der öffentlichen Sicherheit zulässig und unbedenklich ist. Die Erlaubnis bedarf der Schriftform; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen und von der vorherigen Zahlung der Verwaltungskosten abhängig gemacht werden. Ausnahmen können jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn es im öffentlichen Interesse notwendig ist.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG geahndet werden.

#### § 11 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Sibbesse, den 04.12.2018

#### Gemeinde Sibbesse

gez. Amft

(Amft) Bürgermeister

